FIT-Statuten

I. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1

Freizeitreiten im Thurgau (FIT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. auf die statutarisch festgesetzten Beiträge beschränkt.

II. Zweck

Art. 3 FIT bezweckt: -

die Pflege und Förderung der Freizeitreiterei

- pferdegemässen Umgang und artgemässe Pferdehaltung

- Aus- und Fortbildung von Reitern und Pferden in allen Belangen der Freizeitreiterei

Art. 4 FIT führt gesellschaftliche und Freizeitreiter-Veranstaltungen durch und wahrt die Interessen von Reiter und Pferden nach Aussen

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft in FIT verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Mitglied von FIT kann jeder Pferdefreund und/oder Pferdebesitzer werden, der sich mit den oben genannten Zielen des Vereins zu identifizieren bereit ist.

Art. 6 Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern b) Junioren c) Ehrenmitgliedern d) Gönnern

Art. 7 Aktivmitglieder haben ein Mindestalter von 18 Jahren. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

Art. 8 Junioren sind Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch in Ausbildung stehen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind in reduziertem Umfang beitragspflichtig und besitzen ansonsten alle Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 9 Ehrenmitglieder sind Personen, ab dem 20. Jahr Aktivmitgliedschaft im Verein oder 10 Jahre Vorstandsmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Ehrenmitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 10 Gönner sind Personen, welche den Verein FIT finanziell unterstützen. Im Weiteren haben sie kein Wahl- und Stimmrecht.

IV. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 11 Aufnahmegesuche können jederzeit gegenüber dem Vorstand oder auch jedem einzelnen Vereinsmitglied gestellt werden. Das angesprochene Vereinsmitglied leitet das Gesuch umgehend an den/die Präsident/in weiter.

V. Sanktionen

Art. 12 Mitglieder von FIT, die dem Ansehen und den Zielen von FIT in schwerwiegender Weise schaden, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sanktionsmöglichkeit durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf hierzu der ¾ Mehrheit der Generalversammlung.

VI. Beendung der Mitgliedschaft

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss (gemäss Art. 12). Wenn die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden, erlischt die Mitgliedschaft ebenso.

Art. 14 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zur nächsten GV schriftlich mitgeteilt werden.

VII. Mitgliederbeiträge

Art. 15 Die Jahresbeiträge werden alle 5 Jahre an der Generalversammlung für 5 weitere Jahre festgelegt.

Art. 16 Der Jahresbeitrag muss 30 Tage nach der GV bezahlt sein.

VIII. Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

VIII.A Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Die Rechnung liegt 14 Tage im Voraus beim Kassier auf. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: 1. Appell 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 4. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten 5. Abnahme der Jahresrechnung, der Rechnungen von Veranstaltungen sowie die dazu gehörenden Revisorenberichte 6. Festsetzung der Jahresbeiträge (nur alle 5 Jahre) 7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder 9. Änderungen und/oder Ergänzungen der Statuten/Reglemente 10. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften 11. Mutationen

12. Verschiedenes/allgemeine Umfrage

Art. 19 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des laufenden Jahres statt.

Art. 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder durch schriftlichen begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 22 Anträge von besonderer Wichtigkeit von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung unter Angabe einer Begründung schriftlich der Präsidentin/des Präsidenten eingereicht werden.

Art. 23 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Abmeldung erhöht sich der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr um Fr. 10.-.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser ¼ der Stimmberechtigten der Versammlung beantragt eine geheime Abstimmung.

Art. 25 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme: Auflösung des Vereins ¾ Mehrheit Statutenänderung ⅔ Mehrheit Dringlichkeitsbeschluss ⅔ Mehrheit

VIII.B Der Vorstand

Art. 26 Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen: Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und mind. einem Beisitzendem, welche von der Generalversammlung einzeln gewählt werden müssen. Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Ressorts übernehmen.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Berater beiziehen oder Ressortleiter und Funktionäre bestimmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Art. 29 Dem Vorstand kommen folgende Rechte und Pflichten zu: a) Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und Behörden. b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse. c) Organisation und Durchführungen der im Quartalsprogramm vorgesehenen Kurse und Anlässe. d) Übertragung der Durchführung von Freizeitreiteranlässen an speziellen Organisationskomitees. e) Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder infolge ihrer Wichtigkeit der Entscheidung der Generalversammlung zu unterbreiten sind.

Art. 30 Der/die Präsident/in leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen. Sie überwacht die Handhabung der Statuten sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt den Verein gegen ~~a~~ussen. Sie hat ferner der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Der/Die Vizepräsident/in übernimmt stellvertretend die Aufgaben des/der Präsidenten/Präsidentin bei dessen Verhinderungsfall.

Art. 31 Der/die Aktuar/in besorgt die Ausfertigung der Protokolle

Art. 32 Der/die Kassier/in besorgt das Rechnungs- und Finanzwesen. Sie hat jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung vorzulegen. Sie besorgt ebenfalls den Einzug der Jahresbeiträge. Die Kassierin ist verpflichtet, für jeden öffentlichen Anlass eine separate Abrechnung zu führen.

Art. 33 Der/die Beisitzer/in übernimmt auf Anordnung des Vorstandes besondere Funktionen und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

Art. 34 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in zusammen mit einem Vorstandsmitglied~~,~~ im Verhinderungsfall zwei andere Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

VIII.C Rechnungsrevisoren

Art. 35 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes zweite Jahr ein Revisor ausscheidet bzw. neu gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen und den Vermögensstand von FIT zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

IX. Verschiedenes

Art. 36 Eine Auflösung von FIT kann nur mit ¾ der Stimmen der ordentlichen Generalversammlung geschehen. Sollte eine Auflösung des Vereins nicht zu umgehen sein, so haben die dem Verein noch angehörenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des bestehenden Vereinsvermögens zu bestimmen.

Art. 37 Jede Generalversammlung kann eine Revision oder Ergänzung der vorliegenden Statuten vornehmen, sofern ⅔ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 38 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein ein Exemplar dieser Statuten und ist verpflichtet, sich denselben zu unterziehen. Unkenntnis der Statuten gilt nicht als Entschuldigung.

Vorstehende Statuten sind durch die Generalversammlung vom 9. Februar 2024 genehmigt worden. Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Felben – Wellhausen, Februar 2024

Die Präsidentin	Die Vizepräsidentin
Manuela Guggenbühl	Daniela Hinnen